

Haushaltsvermerke für 2015

Haushaltsvermerk gem. § 4 Abs. 3 GemHKVO

Jede Produktgruppe wird zu einer Bewirtschaftungseinheit erklärt (Budget). Die Verantwortung für das Budget trägt die zuständige Fachdienstleitung. Die Budgetverantwortung umfasst die Verantwortung für die Erreichung von Finanz-, Leistungs- und Qualitätszielen im Rahmen des jeweils zur Verfügung stehenden Budgetvolumens.

Innerhalb eines Budgets sind die Ansätze für alle Aufwendungen einschließlich der Haushaltsreste gegenseitig deckungsfähig.

Innerhalb eines Budgets sind die Auszahlungsansätze für laufende Verwaltungstätigkeit und Auszahlungsansätze für Investitionstätigkeit einschließlich der Haushaltsreste jeweils gegenseitig deckungsfähig. Die Auszahlungsansätze für laufende Verwaltungstätigkeit sind gleichzeitig einseitig deckungsfähig zugunsten von unerheblichen Mehrauszahlungen für Investitionstätigkeit. Als unerheblich gelten Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 €.

Deckungsfähigkeit gem. § 19 GemHKVO

Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb eines Budgets werden die nachfolgend genannten Ansätze ausgenommen. Sie stehen in einem sachlichen Zusammenhang und werden gemäß § 19 Abs. 2 GemHKVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit gilt gem. § 19 Abs. 3 GemHKVO auch für die Auszahlungsansätze im Finanzhaushalt, soweit vorhanden:

- Die Transferaufwendungen in den Produktgruppen 363 und 364. Die Verantwortung für den Deckungskreis trägt die Fachdienstleitung des Fachdienstes Wirtschaftliche Hilfen.
- Personal- und Versorgungsaufwendungen, soweit sie zentral vom Fachdienst Entgelte und Bezüge geplant werden. Die Verantwortung für den Deckungskreis trägt die Fachdienstleitung Entgelte und Bezüge.
- Die interne Leistungsverrechnung und –erstattung. Die Verantwortung trägt die Fachdienstleitung Finanzwirtschaft.
- Die Erlöse aus der Auflösung von Sonderposten sowie die Abschreibungen auf Vermögensgegenstände. Die Verantwortung trägt die Fachdienstleitung Finanzwirtschaft.